



An den Grossen Rat

22.5529.02

WSU/P225529

Basel, 21. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2022

Interpellation Nr. 126 Oliver Bolliger betreffend kein reduzierter Grundbedarf in der Sozialhilfe wegen zu teurer Krankenkasse

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Dezember 2022)

«Die Krankenkassenprämien steigen im Kanton Basel-Stadt auf das kommende Jahr durchschnittlich um 4.7%, die Strompreise um rund 10-15% und die Preise vieler Produkte des (täglichen/allgemeinen) Lebensbedarfs sind ebenfalls gestiegen. Die Teuerung ist bei uns angekommen. Menschen, die von Armut betroffen sind, verfügen über keine finanziellen Reserven und sind der aktuellen Krise überproportional ausgesetzt.

Eine schweizweite Untersuchung hat gezeigt, dass bei knapp der Hälfte aller Sozialhilfedossiers eine Verschuldung besteht und die Krankenkassen, neben Steuerschulden und Mietzinsrückständen, einer der drei häufigsten Gläubiger sind. (SKOS, Schulden und Sozialhilfe, 2021, S. 6).

Die Sozialhilfe Basel-Stadt übernimmt die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfälligen Unfalldeckung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Prämienanteile, die diesen Umfang übersteigen, werden mit dem Grundbetrag verrechnet (URL – 10.5.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen).

Bei Krankenkassenschulden ist ein Wechsel zu einem anderen und günstigeren Versicherer nicht möglich. Erst wenn die versicherte Person die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten vollständig bezahlt hat, kann sie den Versicherer wechseln. (Art. 64a Abs. 6KVG). Diese Tatsache führt im Kanton Basel-Stadt dazu, dass die betroffenen Sozialhilfebeziehenden die Differenz zur Prämie aus dem Grundbedarf bezahlen müssen.

Im Kanton Zürich wird auf eine solche Verrechnung mit dem Grundbedarf verzichtet. Wenn ein Krankenkassen-Wechsel nicht zumutbar oder nicht möglich ist, übernimmt der Kanton die volle Prämie.

Bezugnehmend auf die geschilderten Problemstellungen, bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bekannt, in wie vielen Fällen/Dossier eine zu teure Krankenversicherung mit dem Grundbedarf verrechnet wird? Wie viele Personen oder Haushalte sind betroffen?
- Wie viele dieser Betroffenen können die Versicherung nicht wechseln, weil sie Krankenkassenschulden haben?
- Wie rechtfertigt sich dieser dauerhafte Eingriff in den Grundbedarf, wenn die Betroffenen den verursachenden Umstand nicht beheben können?

- Gibt es Bestrebungen die URL in diesem Punkt zu ändern? Falls dies nicht vorgesehen ist, warum nicht?
- Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es aus Sicht der Schuldenprävention unverantwortlich ist, den Grundbedarf bei den betroffenen Sozialhilfebeziehenden aufgrund der nicht gedeckten Krankenkassen-Prämie über Jahre zu minimieren?

Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Generelle Bemerkungen

1.1 Kosten für Krankenkassenprämien in Basel-Stadt im 2022 und 2023

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben gegenüber ihrem Wohnkanton Anspruch auf Prämienverbilligung (IPV), die kantonal unterschiedlich ausgestaltet ist. Für wirtschaftlich unterstützte Personen richtet im Kanton Basel-Stadt die Sozialhilfe die IPV aus. Übernommen wird maximal ein Grenzwert von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Ist die Prämie höher, muss die Differenz aus dem Grundbedarf bezahlt werden. Grundsätzlich sollte jedoch jeder Sozialhilfe beziehenden Person ein obligatorisches Krankenversicherungsmodell zugänglich sein, das ohne Kürzung des Grundbedarfs bezahlt werden kann.

Aktuell (2022) beträgt die kantonale Durchschnittsprämie

- für über 25-jährige Versicherte in Basel-Stadt 604 Franken pro Monat mit Grundfranchise (300 Franken) und Unfalldeckung,
- für 18- bis 25-Jährige 452 Franken pro Monat.

Im Jahr 2023 erhöhen sich diese Werte auf 630 bzw. 470 Franken pro Monat. Die Sozialhilfe übernimmt die Rechnungen für die Krankenversicherungsprämien bis zu 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Aktuell sind das 544 bzw. 407 Franken pro Monat, 2023 werden es 566 bzw. 422 Franken pro Monat sein.

Diese Werte liegen mehr als 14% über der mittleren Prämie im Kanton Basel-Stadt, also dem Mittel der tatsächlichen Prämien von basel-städtischen Versicherten (unter Berücksichtigung ihres tatsächlichen Versicherungsmodells). Dies zeigen die nachfolgenden Tabellen aus dem Bericht Prämienverbilligungen¹ 2023:

Tabelle 4a – Standardprämien BS 2023, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2022)

(Quelle: BAG, Kantonale Standardprämien, publiziert im September 2022)

Durchschnittsprämien	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Ø-Prämie 2022	145.4	451.5	603.8
Ø-Prämie 2023	151.7	469.3	629.3
Erhöhung 22/23	4.3 %	3.9 %	4.2 %

¹ <https://www.asb.bs.ch/dam/jcr:1cc30ea0-902f-4614-b1e0-2785adbeed41/Bericht%20Pr%C3%A4mienverbilligung%202023.pdf>

Tabelle 4b – Mittlere Prämien BS 2023, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2022)

(Quelle: BAG, Kantonale mittlere Prämien publiziert im September 2022)

Mittlere Prämien	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Ø-Prämie 2022	128.5	344.6	476.3
Ø-Prämie 2023	132.9	356.2	493.6
Erhöhung 22/23	3.4 %	3.4 %	3.6 %

Die drittiefste Prämie aller Versicherungsmodelle (mit Grundfranchise 300 Franken) für Erwachsene liegt im Jahr 2023 bei 505 Franken pro Monat. Das sind 80% der kantonalen Durchschnittsprämie von 630 Franken pro Monat:

Tabelle 6 – Vergleich drittiefste und Durchschnittsprämie 2006/2023 (in Fr./Mt.)

(Quelle: Berechnungen des Amtes für Sozialbeiträge aufgrund der offiziellen Prämien des BAG)

	Kinder			Junge Erwachsene			Erwachsene		
	2006	2023	06/22	2006	2023	06/22	2006	2023	06/23
Drittiefste Prämie alle Versicherungsmodelle	(2009) 76	121	+45 +59%	(2009) 257	378	+121 +47%	(2009) 299	505	+206 +69%
Drittiefste Prämie Grundversicherung	85	138	+53 +62%	280	458	+178 +64%	360	615	+255 +71%
Ø-Prämie	100	152	+52 +52%	322	469	+147 +46%	404	629	+225 +56%
Differenz alle Vers. Modelle zu Ø-Prämie	-24 -24%	-31 -20%		-65 -20%	-91 -19%		-105 -26%	-124 -20%	
Differenz Grundversicherung zu Ø-Prämie	-15 -15%	-14 -9%		-42 -13%	-11 -2%		-44 -11%	-14 -2%	

1.2 Handlungsspielraum der Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe

Wie die Ausführungen zeigen, haben die Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe, welche ihre Krankenversicherung wechseln können, eine ausreichende Auswahl an Krankenversicherern, deren Prämien die Sozialhilfe ohne Rückgriff auf den Grundbedarf bezahlt.

Klientinnen und Klienten, die bei ihrem Krankenversicherer verschuldet sind, können zwar nicht zu einem anderen Versicherer wechseln, sie können aber in ein günstigeres Versicherungsmodell beim gleichen Versicherer wechseln, sofern dieser ein solches im Angebot hat.

Bei den meisten Versicherern liegt die günstigste Prämie (für ein Grundversicherungsmodell mit Grundfranchise) unter dem von der Sozialhilfe vergüteten Betrag von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie.

1.3 Problematische Konstellationen

Personen, die bei einer besonders teuren Krankenversicherung versichert und bei dieser auch verschuldet sind, können bei ihrem Versicherer zwar ins günstigste Versicherungsmodell wechseln, müssen aber unter Umständen trotzdem eine Kürzung des Grundbedarfs hinnehmen, wenn dieses teurer ist als 90% der Standardprämie.

Beim teuersten Versicherer kostet das günstigste Versicherungsmodell 2023 (AGRIcontract) 717 Franken pro Monat.² Das heisst, in diesem Extremfall wird der Grundbedarf um 150 Franken pro Monat gekürzt. Beim zweitteuersten Versicherer (Provita) kostet das günstigste Versicherungsmodell 2023 617 und die Kürzung des Grundbedarfs beträgt somit 50 Franken pro Monat. Beim drittteuersten Versicherer (Kolping) kostet das günstigste Versicherungsmodell Jahr 2023 590 Franken und die Kürzung des Grundbedarfs beträgt 23 Franken pro Monat. Auch bei den nächsten acht teureren Versicherern kostet das günstigste Grundversicherungsmodell leicht mehr als der von der Sozialhilfe maximal vergütete Betrag.

1.4 Fazit

Grundsätzlich übernimmt die Sozialhilfe mit ihrer aktuellen Praxis die Kosten für die Krankenversicherungsprämien. Durch den Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein alternatives Versicherungsmodell (zum Beispiel Hausarztmodell) können die Prämien soweit gesenkt werden, dass sie durch die 90% der kantonalen Durchschnittsprämie vollständig gedeckt sind. Eine tiefe Prämie entlastet die Personen auch nach der Ablösung von der Sozialhilfe. Zudem entsteht so keine stossende Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die knapp über der Bedürftigkeitsgrenze liegen.

Bei Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe, die bei einer teuren Krankenkasse versichert sind und dort Zahlungsausstände haben, kann die heutige Regelung dazu führen, dass ein Teil der Prämien durch den Grundbedarf gedeckt werden muss. Bei diesen Personen muss die Sozialhilfe im Einzelfall prüfen, wie die materielle Sicherheit der betroffenen Personen gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation ist es nicht möglich, ein detailliertes Mengengerüst aufzustellen und generelle Lösungsansätze seriös zu entwickeln. Der Regierungsrat wird die aktuelle Praxis im kommenden Jahr vertieft prüfen und mögliche Alternativen.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Ist dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bekannt, in wie vielen Fällen/Dossier eine zu teure Krankenversicherung mit dem Grundbedarf verrechnet wird? Wie viele Personen oder Haushalte sind betroffen?

Wie viele dieser Betroffenen können die Versicherung nicht wechseln, weil sie Krankenkassenschulden haben?

Leider sind im aktuellen Fallführungssystem der Sozialhilfe keine derart spezifischen Auswertungen rund um die Krankenversicherungsprämien der Klientinnen und Klienten möglich.

Wie rechtfertigt sich dieser dauerhafte Eingriff in den Grundbedarf, wenn die Betroffenen den verursachenden Umstand nicht beheben können?

In den meisten Fällen kann durch den Wechsel der Krankenversicherung oder in ein alternatives Versicherungsmodell eine Prämie über den 90% der kantonalen Durchschnittsprämie verhindert werden. Das Appellationsgericht Basel-Stadt sieht in der aktuellen Praxis keinen unrechtmässigen Eingriff in den Grundbedarf³.

Gibt es Bestrebungen die URL in diesem Punkt zu ändern? Falls dies nicht vorgesehen ist, warum nicht?

Der Regierungsrat wird die aktuelle Praxis im kommenden Jahr 2023 im Detail überprüfen und potenzielle Änderungen inkl. den damit verbundenen Kostenfolgen erarbeiten.

² Quelle für diese und nachfolgenden Prämienangaben: priminfo.ch

³ Appellationsgericht Basel-Stadt, Urteil vom 08.04.2014, VD.2014.19

Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es aus Sicht der Schuldenprävention unverantwortlich ist, den Grundbedarf bei den betroffenen Sozialhilfebeziehenden aufgrund der nicht gedeckten Krankenkassen-Prämie über Jahre zu minimieren?

Die geltende Praxis wird vom Appellationsgericht nicht als unrechtmässiger Eingriff in den Grundbedarf angesehen. Die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundbedarfs für Fixkosten wie die Krankenversicherungsprämie ist nicht grundsätzlich problematisch, solange es ein bewusster Entscheid der unterstützten Person ist. Zudem führt die aktuelle Praxis dazu, dass Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe gegenüber von Personen ohne finanzielle Unterstützung nicht unverhältnismässig stark bevorzugt werden. Auch im Fall einer Ablösung aus der Sozialhilfe ist es sinnvoll, dass die Prämienlast möglichst tief ist. Bei einer bedingungslosen Übernahme der effektiven Prämie durch die Sozialhilfe besteht für die Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe nur ein geringer Anreiz, die Prämien dauerhaft zu senken.

Für Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe, die bei einer teuren Krankenversicherung versichert sind, dort Zahlungsausstände haben und durch den Wechsel in ein alternatives Versicherungsmodell die Prämien nicht wesentlich senken können, soll geprüft werden, wie ihre Situation verbessert werden kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin